

Satzung

„Bürgerhaus City e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ Bürgerhaus City e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Chemnitz
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein Bürgerhaus City e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbundenheit der Bürger*innen mit dem Wohngebiet. Der Satzungszweck wird durch die Schaffung umfassender Teilhabe und Partizipationsmöglichkeiten der Bürger*innen, unabhängig von Alter, Herkunft und individueller Prägung verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- Förderung heimatgeschichtlicher Bildung
- Förderung der Hilfe und Unterstützung älterer Bürger und Menschen mit Behinderungen
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Integration der im Wohngebiet lebenden Mitbürger*innen mit Migrationshintergrund

Dies wird gewährleistet durch

- Betreiben eines Bürgerhauses mit einem Informations-, Beratungs- und Servicezentrum
- Förderung sozialer, künstlerischer und literarischer Veranstaltungen, von Festen und Ausstellungen, temporären Kunst- und Kulturprojekten, die zu mehr gesellschaftlicher Partizipation der Teilnehmer führen.
- Unterstützung von Aktionen und Projekten zur Verbesserung des Wohnumfeldes, zur Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit und zur Reduzierung von Lärm.
- Bemühungen um ein Zusammenwirken aller Generationen und den hier lebenden ausländischen und Bürger*innen mit Migrationshintergrund.
- Angebote zu lebenslangem Lernen und Angebote zur individuellen und gemeinschaftlichen Selbstbetätigung
- Zusammenarbeit mit allen im Wohngebiet aktiven Vereinen, kulturellen Einrichtungen, sofern sie dem Vereinszweck nicht widersprechen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Annahme entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines für sich verbindlich an.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß oder durch Streichung mangels Interesse, wenn ohne Grund für ein Jahr kein Beitrag entrichtet wurde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder anderen Leistungen wie Vermögen, ist ausgeschlossen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische Einladung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Vereinsmitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt wurden.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - Beratung und Beschlußfassung zu Projekten und Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstandes gemäß § 7 und der Kassenprüfer
 - Beschlüsse zur Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei deren Abwesenheit wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.
6. Zwischen den Mitgliederversammlungen können Beratungen des Vereins stattfinden. Dies sind öffentlich für alle interessierten Bürger*innen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, und der/dem Schatzmeister*in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder darf 6 nicht übersteigen.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur volljährige und natürliche Personen gewählt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung als Arbeitsgrundlage.

§ 8 Kassenprüfer*innen

1. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
3. Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Eigentum und Finanzen

1. Das Vereinseigentum wird durch den Vorstand verwaltet.
2. Jedes Mitglied zahlt einen festgelegten Beitrag. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Maßnahmen der Hilfe und Unterstützung älterer Bürger und von Menschen mit Behinderungen zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

Der Schutz von personen- und vereinsbezogenen Daten wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Alle nachfolgenden Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Diese Satzung des Vereins „Bürgerhaus City e.V.“ wurde in der Gründungsversammlung am 6. November 2019 beschlossen.